

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00117 vom 31. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2017.00117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2017.00117)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00117 du 31 août 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00117 del 31 agosto 2017

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1957, arbeitete zuletzt vom 10. März 2014 bis zum 31. Dezember 2016 in der Recyclingabteilung bei der Y.\_\_\_\_ in Z.\_\_\_\_ (Urk. 5/10). Am 16. Januar 2017 meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zürich A.\_\_\_\_ zur Arbeitsvermittlung (Urk. 5/1) und beantragte Arbeitslosenentschädigung ab diesem Datum (Urk. 5/2). Mit Verfügung vom 3. Februar 2017 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (ALK) einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 16. Januar 2017 (Urk. 5/20). Die dagegen vom Versicherten am 24. März 2017 erhobene Einsprache (Urk. 5/25) wies die ALK mit Entscheid vom 8. Mai 2017 (Urk. 2).

### E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zwei jährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG).

### E. 1.2

Nach Art. 23 Abs. 3 bis

erster Satz AVIG ist ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt, nicht versichert.

Als arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 23 Abs.

### E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 19. Mai 2017 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu bejahen (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss mit

Beschwerdeantwort vom 20. Juni 2017 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 4), was dem Beschwerdeführer am 22. Juni 2017 angezeigt wurde (Urk. 7).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Y.\_\_\_\_, welche zumindest teilweise durch die öffentliche Hand finanziert worden sei, nicht von einem Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt gesprochen werden könne. Dieses Beschäftigungsverhältnis sei daher nicht versichert, und es könne darauf keine Beitragszeit angerechnet werden. Der Beschwerdeführer erfülle die erforderliche zwölfmonatige Beitragszeit demnach

nicht. Ein Grund für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragspflicht sei nicht ersichtlich und werde vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 16. Januar 2017 sei deshalb zu verneinen (Urk. 2 S. 3 f.).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass es sich bei der Tätigkeit für die Y.\_\_\_\_ um eine ordentliche Erwerbsarbeit von mehr als zwölf Monaten gehandelt habe. Ab Ende 2015 sei er auf seinen Wunsch hin nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt worden, habe aber weiterhin bei der Y.\_\_\_\_ gearbeitet. Nicht alle dort Beschäftigten seien im Rahmen einer Integrationsmassnahme angestellt. Diese Tätigkeit sei als beitragspflichtige Beschäftigung anzurechnen. Ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung sei daher zu bejahen (Urk. 1).

### **E. 3**

bis erster Satz AVIG handelt. Der damit erzielte Verdienst ist nicht versichert, weshalb daraus keine Beitragszeit angerechnet werden kann (vgl. E. 1.2). Der Beschwerdeführer hat die zwölfmonatige Mindestbeitragszeit demnach nicht erfüllt.

Anhaltspunkte für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (vgl. Art. 14 AVIG) sind in den Akten im Übrigen nicht ersichtlich und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht.

### **E. 3.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 16. Januar 2015 bis zum 15. Januar 2017 eine mindestens zwölfmonatige beitragspflichtige Beschäftigung nachweisen kann (vgl. E. 1.1).

### **E. 3.2**

Der Webseite der Y.\_\_\_\_

ist zu entnehmen, dass dieses Unternehmen Arbeit für Menschen anbiete, die auf dem Arbeitsmarkt keine Stelle fänden und dennoch arbeiten wollten.

Gemäss Arbeitgeberbescheinigung vom 30. Januar 2017 (Urk. 5/10) war der Beschwerdeführer seit dem 10. März 2014 in einem 50%-Pensum in der Recyclingabteilung der Y.\_\_\_\_ tätig und erzielte damit ein Einkommen zwischen brutto Fr. 800.-- und

Fr. 1'000.-- pro Monat (vgl. Urk. 5/13-15). Per 31. Dezember 2016 wurde dieses Arbeitsverhältnis vonseiten der Y.\_\_\_\_ aufgelöst. Begründet wurde dies damit, dass das

Sozialamt mitgeteilt habe, dass der Beschwerdeführer nicht mehr im Y.\_\_\_\_ arbeiten werde (vgl. „Kündigung“ vom 12. Januar 2017, Urk. 5/12).

In der telefonischen Auskunft gegenüber der Beschwerdegegnerin vom 2. Mai 2017 wurde von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich sodann erläutert, dass der Beschwerdeführer per Ende 2015 aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe abge löst worden sei und danach über die Y.\_\_\_\_ noch im zweiten Arbeits markt gearbeitet habe. Da die Sozialen Dienste die Programmkosten für die Inte grationsmassnahmen nur für zwölf Monate übernehmen könnten, sei das Be schäftigungsprogramm per Ende 2016 beendet worden (Urk. 8/32). Im Schrei ben vom 14. Juni 2017 zuhanden der Beschwerdegegnerin wurde seitens des B.\_\_\_\_ ergänzt, dass die anfallenden Pro grammkosten Teil der finanziellen Unterstützung nach Sozialhilfegesetz seien. Klientinnen und Klienten könnten an einem kostenpflichtigen Programm teil nehmen, solange die Lohneinnahmen die Austrittsgrenze der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht erreicht hätten. Sobald die Einnahmen durch das Erwerbsein kommen aus dem Teillohnprogramm die Austrittsgrenze übersteige, könne die Teillohnanstellung (Programmkosten) noch für längstens ein Jahr finanziert werden. Spätestens ein Jahr nach Erreichen der Austrittsgrenze erfolge die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Teillohnbetrieb (Urk. 5/35).

### **E. 3.3**

Gestützt auf diese nachvollziehbaren Auskünfte der Sozialbehörden der Stadt Zürich kann als erstellt gelten, dass es sich bei der Tätigkeit des Beschwerde führers für die Y.\_\_\_\_ um ein Beschäftigungsprogramm bzw. um eine Tätigkeit im zweiten Arbeitsmarkt handelte, an dessen/deren Kosten sich die öffentliche Hand beteiligte, indem sie sogenannte Programmkosten übernahm. Da sich der Beschwerdeführer per 31. Dezember 2015 von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgemeldet hatte (Urk. 5/26), konnten die Sozialen Dienste der Stadt Zürich für diese Programmkosten noch für zwölf Monate aufkommen. Aus diesem Grund wurde das Arbeitsverhältnis bei der Y.\_\_\_\_ denn auch per 31. Dezember 2016 aufgelöst. Damit ist auch geklärt, weshalb die Y.\_\_\_\_ das Arbeitsverhältnis nicht ordentlich im Voraus nach den Be stimm ungen des Obligationenrechts kündigte, sondern am 12. Januar 2017 fest hielt, dass das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2016 aufgelöst werde, da das Sozialamt mitgeteilt habe, dass der Beschwerdeführer nicht mehr im Y.\_\_\_\_ arbei ten werde (Urk. 5/7).

### **E. 3.4**

Es ist somit festzuhalten, dass es sich bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Y.\_\_\_\_ um eine arbeitsmarktlich e Massnahme im Sinne von Art. 23 Abs.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.